



BauleitplanungSemrau, [REDACTED] 06.06.2023 13:02
[REDACTED], "Stadt Voerde - Untere Denkmalbehörde"

Protokoll:

Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

2 Attachments



LaboratiumI.pdf LaboratoriumII.pdf

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 142 – Lebensmittelmarkt Rahmstraße

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Hier: Betroffenheit des kulturellen Erbes durch die Planung / Belange der Bodendenkmalpflege

LVR-ABR-Az.: 144.1/23-001

Sehr geehrte [REDACTED],

für die Beteiligung im Verfahren danke ich Ihnen.

Geplant ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes. Hierbei soll die Fläche A (Gemarkung Möllen, Flur 3, Flurstück 878) von einer landwirtschaftlichen Fläche in eine Gewerbefläche und die Fläche B (Gemarkung Spellen, Flur 25, Flurstück 812) von einer Gewerbefläche zu einer „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ geändert werden. Parallel dazu wurde ein Bebauungsplan für die Fläche A erstellt. Dieser sieht die Errichtung eines Supermarktes mit anschließendem Parkplatz vor.

Im Bereich der Fläche A liegen nach heutigem Kenntnisstand keine Informationen über mögliche Bodendenkmäler vor. Bedenken gegen eine Planung in der vorgesehenen Form bestehen daher weder gegen den Bebauungsplan-, noch gegen das Flächennutzungsplanverfahren.

Im Plangebiet befindet sich ein Vermutetes Bodendenkmal (Voerde VBD 0005). Auf der Preußischen Neuaufnahme (1891-1912) ist eine als „Laboratorium“ bezeichnete Anlage zu sehen. Nach einem Lageplan von 1913 befand sich dort eine "Munitionsanstalt", sowie Lauf- und Deckungsgräben. Diese sind auf einer Luftaufnahme von 1926 noch gut sichtbar. Eine Kartierung des Vermuteten Bodendenkmals finden Sie in Anlage. Die Fläche bitte ich Sie daher nachrichtlich in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Im Bereich der Fläche B ist bei Eingriffen in den Boden mit weiteren Teilen der Feldstellung des 20. Jh. zu rechnen.

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 14 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Der Schutz von Bodendenkmälern ist dabei nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 Abs. 2 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen. Im Bereich des Vermuteten Bodendenkmals ist in Umsetzung des Vorhabens eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 15 II DSchG NRW erforderlich.

Da im Bereich der Fläche B bereits eine Bepflanzung vorhanden ist, bestehen zunächst keine Bedenken gegen eine geänderte Festsetzung der Nutzung im Rahmen des Flächennutzungsplans. Eingriffe im Bereich des Vermuteten Bodendenkmals sind jedoch erlaubnispflichtig (§ 15 II DSchG NRW). Ob weitere Baumpflanzungen unter archäologischer Begleitung einer Fachfirma nach Maßgabe einer Erlaubnis nach §

15 I DSchG NRW durchzuführen sind, ist im Rahmen der Planung abzustimmen. Hintergrund ist, dass eine Baumpflanzung nicht nur durch die Pflanzgrube selbst einen Eingriff in das vermutete Bodendenkmal darstellt, sondern auch durch das sich in der Folge ausdehnende Wurzelwerk. Es ist daher sicherzustellen, dass im Rahmen der Planung eine Beteiligung des Fachamtes über die Untere Denkmalbehörde der Stadt Voerde erfolgt.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133
53115 Bonn



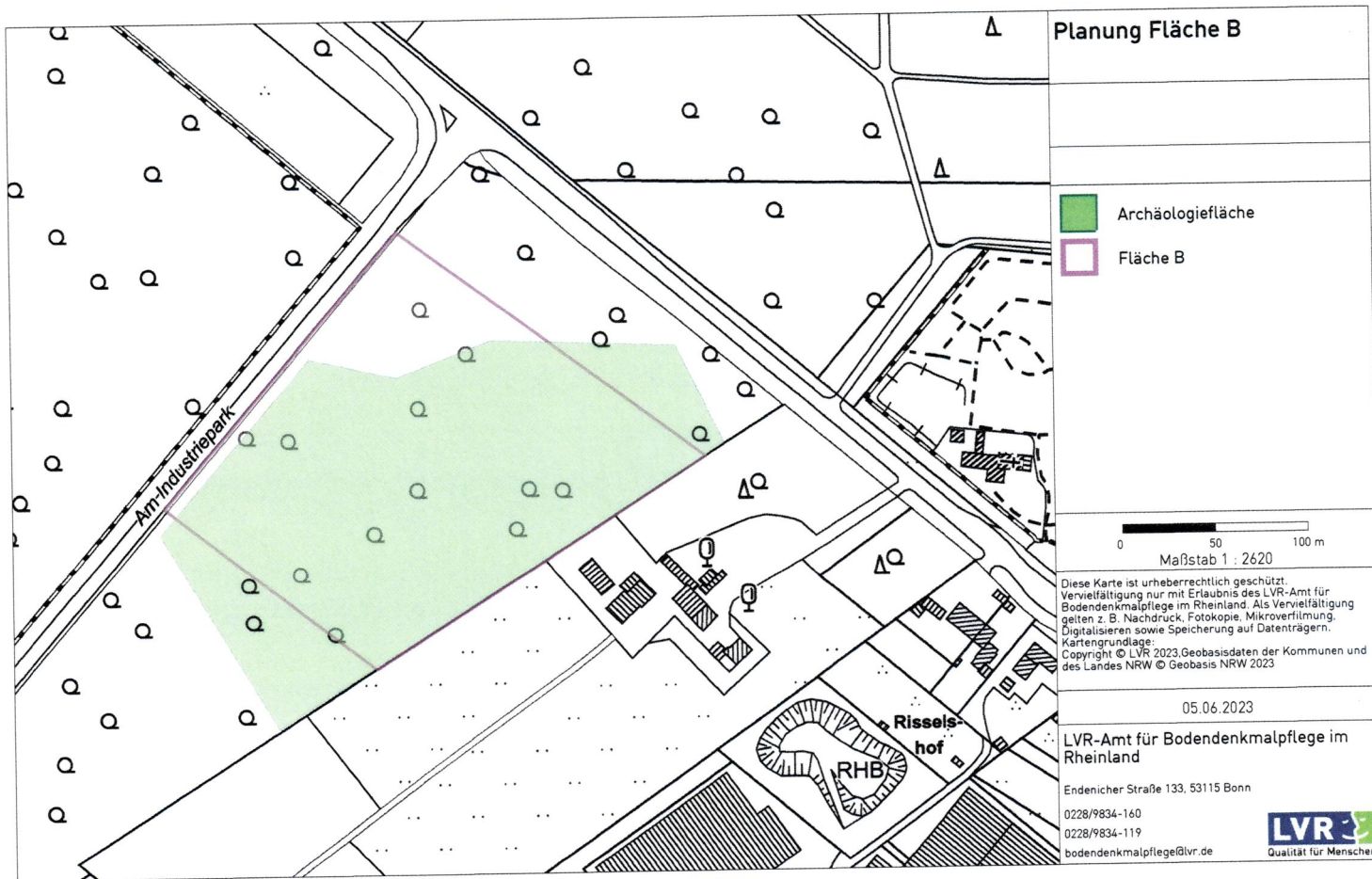
Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 22.000 Beschäftigten für die 9,8 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Wissen, was los ist: Folgen Sie uns auf [Instagram](#), [Facebook](#) und [Twitter](#) !

Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Wir möchten Sie respektvoll ansprechen. Gerne können Sie mir Ihre gewünschte persönliche Ansprache mitteilen oder mich korrigieren, sollten Sie eine andere Ansprache wünschen.





Laboratorium Beginn 20.Jh.

Preußische Neuaufnahme (1891-1912)

Planung Fläche B

-  Ergebnisspeicher B
-  Archäologiefäche

0 50 100 m
Maßstab 1 : 3389

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt.
Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des LVR-Amt für
Bodendenkmalpflege im Rheinland. Als Vervielfältigung
gelten z. B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung,
Digitalisieren sowie Speicherung auf Datenträgern.
Kartengrundlage:
Copyright © LVR 2023, Geobasisdaten der Kommunen und
des Landes NRW © Geobasis NRW 2023

06.06.2023

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im
Rheinland

Endenicher Straße 133, 53115 Bonn

0228/9834-160

0228/9834-119

bodendenkmalpflege@lvr.de



